



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften zur Anpassung an die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau und Pflegefachmann“ aufgrund des Pflegeberufereformgesetzes (Pflegeberufe-Berufsbezeichnung-Änderungsgesetz Schleswig-Holstein – Pflb-BbÄndG SH)

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

A. Problem

Das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG) ist am 17. Juli 2017 verabschiedet und am 24. Juli 2017 verkündet worden (BGBl. I S. 2581). Artikel 1 PflBRefG enthält das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG), das am 1. Januar 2020 – mit Ausnahme der §§ 53 bis 56 PflBG, die bereits seit 25. Juli 2017 in Kraft sind, – in Kraft tritt (Artikel 15 Absatz 4 PflBRefG). Das PflBG reformiert die gesamte Ausbildung in der Pflege dahingehend, dass die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt und neue Berufsabschlüsse ermöglicht werden: § 1 Absatz 1 Satz 1 PflBG eröffnet die Möglichkeit der neuen Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen nach dem Krankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz in der jeweils am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bleibt davon unberührt (§ 64 Satz 1 PflBG). Die neuen Berufsabschlüsse nach dem PflBG stehen damit denen der vorherigen Berufsabschlüsse der Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. dem Gesundheits- und Krankenpfleger, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. dem Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie der Altenpflegerin bzw. dem Altenpfleger gleich.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Gesetz werden landesrechtliche Vorschriften Schleswig-Holsteins den neuen gesetzlichen Grundlagen und der Schaffung neuer Berufsbezeichnungen angepasst. Zu diesem Zweck werden die neuen Berufsbezeichnungen sowie die neu in Kraft tretenden Normen mitaufgenommen (Artikel 1 bis 20, Artikel 21 Nummern 1 und 2 sowie Artikel 22 Nummern 1 und 2). Es handelt sich dabei mithin hauptsächlich um redaktionelle Änderungen (Ergänzungen, Korrekturen etc.).

Ferner wird dieses Mantelgesetz dazu verwendet, weitere, im Zusammenhang mit der Gesundheit und der pflegerischen Versorgung von Menschen verbundene Änderungen schleswig-holsteinischer Vorschriften auf den Weg zu bringen (Artikel 21 Nummern 3 bis 7 sowie Artikel 22 Nummern 3 bis 6).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Durch dieses Gesetz entstehen dem Land keine unmittelbaren (Mehr-)Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Durch dieses Gesetz entsteht dem Land kein Verwaltungs-(Mehr-)Aufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entstehen keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Keine länderübergreifende Zusammenarbeit notwendig.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 27. September 2019 erfolgt.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften zur Anpassung an die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau und Pflegefachmann“ aufgrund des Pflegeberufereformgesetzes (Pflegeberufe-Berufsbezeichnung-Änderungsgesetz Schleswig-Holstein – PflbBbÄndG SH)

Vom [...]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 351), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 16. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 351), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 werden nach den Wörtern „finden auf“ die Wörter „Pflegefachfrauen, Pflegefachmänner,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 563), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618), wird wie folgt geändert:

In § 104 Absatz 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2407),“ die Wörter „oder nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618) wird wie folgt geändert:

In § 136 Absatz 2 werden nach den Wörtern „eine Erlaubnis“ die Wörter „nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) oder“ eingefügt.

Artikel 4 **Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes**

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 618), wird wie folgt geändert:

In § 82 Absatz 2 werden nach den Wörtern „eine Erlaubnis“ die Wörter „nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) oder“ eingefügt.

Artikel 5 **Änderung des Patientenmobilitätsgesetzes**

Das Patientenmobilitätsgesetz vom 15. April 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 74) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Ärztinnen und Ärzte,“ die Wörter „Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,“ eingefügt.

Artikel 6 **Änderung des Pflegeberufekammergesetzes**

Das Pflegeberufekammergesetz vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ die Wörter „sowie der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ die Wörter „, Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner“ eingefügt.
3. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572),“.

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

Artikel 7

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 9. April 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 166, ber. S. 561), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Als weitere Transplantationsbeauftragte können außerdem“ die Wörter „Pflegefachfrauen oder -männer und“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Alltagsförderungsverordnung

Die Alltagsförderungsverordnung vom 10. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 9) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:
„4. Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner,“.
2. Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 5 bis 9.

Artikel 9

Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften

Die Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 12 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ ersetzt durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“.
- b) Folgende neue Nummern 13 und 14 werden eingefügt:
„13. dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),“,
„14. dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),“.
- c) Die bisherigen Nummern 13 bis 24 werden Nummern 15 bis 26.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ ersetzt durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 886)“.
- b) Folgende neue Nummern 12 und 13 werden eingefügt:
„12. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572),
13. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886),“.
- c) Die bisherigen Nummern 12 bis 22 werden Nummern 14 bis 24.

Artikel 10

Änderung der Medizinischen Infektionspräventionsverordnung

Die Medizinische Infektionspräventionsverordnung vom 13. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger“ die Wörter „oder Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger“ die Wörter „oder Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Wahlverordnung der Pflegeberufekammer

Die Wahlverordnung der Pflegeberufekammer vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 177) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die nach Maßgabe des Absatzes 1 ermittelten Kammersitze werden für die Berufsgruppen der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner auf beide Wahlkreise verteilt.“
2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „beiden“ vor dem Wort „Berufsgruppen“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „beiden“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung der SbStG-Durchführungsverordnung

Die SbStG-Durchführungsverordnung vom 23. November 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), geändert durch die Landesverordnung vom 29. November 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 946), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:
„1. Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner“,
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.
2. § 12 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Buchstabe g wird eingefügt:
„g) Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner“.
 - b) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h.

Artikel 13

Änderung der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für die Funktionsdienste Operationsdienst und Endoskopie

Die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für die Funktionsdienste Operationsdienst und Endoskopie vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 272) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „erhält, wer als“ werden die Wörter „Pflegefachfrau, Pflegefachmann,“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „Gesundheits- und Krankenschwester“ werden ersetzt durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin“.
 - c) Die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenschwester“ werden ersetzt durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“.
2. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1301)“ die Wörter „oder nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ eingefügt.
3. In Anlage 1 werden nach dem Wort „Berufsbezeichnung“ untereinander die Wörter „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung zu Fachkräften für Hygiene

Die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung zu Fachkräften für Hygiene vom 11. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 664) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „erhält, wer als“ die Wörter „Pflegefachfrau, Pflegefachmann,“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 3191),“ die Wörter „oder der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung für die Leitung einer Pflegeeinheit

Die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung für die Leitung einer Pflegeeinheit vom 16. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 288) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „erhält, wer als“ werden die Wörter „Pflegefachfrau, Pflegefachmann,“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „Gesundheits- und Krankenschwester“ werden ersetzt durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin“.
 - c) Die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenschwester“ werden ersetzt durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“.
2. In § 9 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) oder“ eingefügt.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Berufsbezeichnung“ werden untereinander die Wörter „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ eingefügt.
 - b) Das Wort „Krankenschwester“ wird ersetzt durch das Wort „Gesundheits- und Krankenpflegerin“.
 - c) Das Wort „Krankenpfleger“ wird ersetzt durch das Wort „Gesundheits- und Krankenpfleger“.
 - d) Das Wort „Kinderkrankenschwester“ wird ersetzt durch das Wort „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“.
 - e) Das Wort „Kinderkrankenpfleger“ wird ersetzt durch das Wort „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“.

Artikel 16

Änderung der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Intensivpflege und für Anästhesiepflege

Die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Intensivpflege und für Anästhesiepflege vom 11. Oktober 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 671) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „erhält, wer als“ die Wörter „Pflegefachfrau, Pflegefachmann,“ eingefügt.

2. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2581),“ die Wörter „oder die Kopie der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ eingefügt.
3. In Anlage 1 werden nach dem Wort „Berufsbezeichnung“ untereinander die Wörter „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Onkologie und für Palliativpflege

Die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Onkologie und für Palliativpflege vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 280) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „erhält, wer als“ die Wörter „Pflegefachfrau, Pflegefachmann,“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „Gesundheits- und Krankenschwester“ werden ersetzt durch die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin“.
 - c) Die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenschwester“ werden ersetzt durch die Wörter „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“.
2. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 446),“ die Wörter „oder die Kopie der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ eingefügt.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Berufsbezeichnung“ werden untereinander die Wörter „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ eingefügt.
 - b) Das Wort „Krankenschwester“ wird ersetzt durch das Wort „Gesundheits- und Krankenpflegerin“.
 - c) Das Wort „Krankenpfleger“ wird ersetzt durch das Wort „Gesundheits- und Krankenpfleger“.
 - d) Das Wort „Kinderkrankenschwester“ wird ersetzt durch das Wort „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“.
 - e) Das Wort „Kinderkrankenpfleger“ wird ersetzt durch das Wort „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“.

Artikel 18

Änderung der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Psychiatrie

Die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Psychiatrie vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 261) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „erhält, wer als“ die Wörter „Pflegefachfrau, Pflegefachmann,“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Kopie der Erlaubnis“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) oder“ vor eingefügt.
3. In Anlage 1 werden nach dem Wort „Berufsbezeichnung“ untereinander die Wörter „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung der Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Rehabilitation

Die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Rehabilitation vom 11. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 679) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „erhält, wer als“ die Wörter „Pflegefachfrau oder Pflegefachmann,“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Kopie der Erlaubnis“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) oder“ eingefügt.
3. In Anlage 1 werden nach dem Wort „Berufsbezeichnung“ untereinander die Wörter „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung der Landesverordnung zur Auflösung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung zur Auflösung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 625) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:
„3. Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 2),“.
2. Die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden Nummern 4 bis 11.

Artikel 21

Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 9.6.1 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach“ wird die Angabe „§ 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ eingefügt.
2. Die Tarifstelle 9.9.1 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Gesundheitswesens nach“ wird die Angabe „dem Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ eingefügt.
3. Die Tarifstelle 9.17 bis 9.17.2 erhält folgende Fassung:

„9.17 Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes
Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896)

9.17.1 Entscheidung über die Ersterteilung einer Genehmigung, die Neuerteilung einer abgelaufenen Genehmigung oder die Übertragung einer Genehmigung des Betriebs eines Unternehmens, welches Krankentransporte außerhalb des Rettungsdienstes durchführt nach § 22 Absatz 1 SHRDG

Euro 75 bis 2000

9.17.2 Entscheidung über die Genehmigung eines Austausches von Krankentransportwagen oder sonstigen wesentlichen Änderungen des Betriebes nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SHRDG

Euro 75 bis 1000“.

4. Die bisherige Tarifstelle 9.17.3 wird aufgehoben.
5. Die bisherige Tarifstelle 9.17.4 wird zur neuen Tarifstelle 9.17.3 und erhält folgende Fassung:
„9.17.3 Berichtigung der Genehmigungsurkunde nach § 26 SHRDG, soweit nicht eine Gebühr nach Tarifstelle 9.17.2 erhoben wird

Euro 45 bis 150“.

6. Die bisherige Tarifstelle 9.17.5 wird aufgehoben.
7. Die Tarifstelle 9.17.6 wird zur neuen Tarifstelle 9.17.4 und erhält folgende Fassung:
„9.17.4 Bestätigung der Bestellung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie der Vertreterin oder des Vertreters der auswärtigen Unternehmerin oder des auswärtigen Unternehmers nach § 27 SHRDG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Euro 75 bis 750“.

Artikel 22

Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungsnummer 1.9.2.4 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 34“ wird durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.
2. Folgende neue Gliederungsnummern 1.9.4.3 und 1.9.4.4 werden eingefügt:
„1.9.4.3 § 21 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581).

1.9.4.4 § 57 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“.

3. Die Gliederungsnummer 2.1.6.4 erhält folgende Fassung:
„2.1.6.4 § 33 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896)“.
4. Folgende neue Gliederungsnummer 2.1.11.12 wird eingefügt:
„2.1.11.12 § 28 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348)“.
5. Die Gliederungsnummer 3.1.1.1 erhält folgende Fassung:
„3.1.1.1 § 36 Nummer 2 Buchstabe k, l und m der Apothekerbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1450)“.
6. Die Gliederungsnummern 3.3 bis einschließlich 3.4.1.1 werden aufgehoben.

Artikel 23 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 21 Nummern 3 bis 7 sowie Artikel 22 Nummern 4 bis 8 am Tag nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Begründung

A. Allgemeines

I. Neue Berufsbezeichnung

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) reformiert die gesamte Ausbildung in der Pflege. Die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege werden zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt und die neue Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ geschaffen. Diejenigen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein, die die vorherigen Berufsbezeichnungen der Altenpflegerin und des Altenpflegers, der Gesundheits- und Krankenpflegerin und des Gesundheits- und Krankenpflegers sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers vorsahen, sind daher um die neue Berufsbezeichnung der Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns zu ergänzen.

II. Neuer Erlaubnistatbestand

Ferner sieht § 1 Absatz 1 PflBG einen neuen Erlaubnistatbestand zum Führen der neuen Berufsbezeichnungen vor. Diejenigen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein, die Regelungen betreffend die Erlaubnis zum Führen der vorherigen Berufsbezeichnungen beinhalten, sind daher um den neuen Erlaubnistatbestand zu ergänzen.

III. Neue Verordnungen

Überdies sind auf Grundlage des PflBG auf Bundesebene neue Verordnungen in Kraft getreten, die sich auf die Gesetze und Verordnungen der Länder auswirken, so beispielsweise die Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV). Im Zuge der Schaffung dieser neuen Bundesverordnungen sind die Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein ebenfalls um die Aufnahme dieser Bundesverordnungen zu ergänzen.

IV. Ermächtigung zur Ordnungsänderung

Im Zuge dieses Änderungsgesetzes sind nicht nur Gesetze des Landes Schleswig-Holstein zu ändern, sondern darüber hinaus auch Verordnungen.

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Änderung von Ordnungsrecht durch Parlamentsgesetz zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Änderung der Rechtsverordnung muss im Rahmen der Änderung eines Sachbereichs durch den Gesetzgeber erfolgen.

- Der Gesetzgeber muss für das Zustandekommen des ändernden Gesetzes die grundgesetzlichen Regeln über die Gesetzgebung (Artikel 76 ff. GG) anwenden; auch die Frage, ob das Änderungsgesetz zustimmungsbedürftig ist, richtet sich nach den für förmliche Gesetze geltenden Regeln und nicht nach Artikel 80 Absatz 2 GG, was nur unmittelbar für den Bundesgesetzgeber gilt.
- Der Gesetzgeber muss, wenn er eine Rechtsverordnung ändert, die Grenzen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage einhalten (Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG bzw. bei landesgesetzlicher Ermächtigungsgrundlage Artikel 45 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung SH).

Der Entwurf des vorliegenden Änderungsgesetzes sieht die Anpassung von Landesrecht an die zum 1. Januar 2020 Geltung erlangenden Vorgaben des PflBG vor. Insbesondere werden hier redaktionelle Anpassungen der Berufsbezeichnungen erforderlich, da die bisher auch in den landesrechtlichen Vorschriften aufgeführten Berufe der Altenpflegerin und des Altenpflegers, der Gesundheits- und Krankenpflegerin und des Gesundheits und Krankenpflegers und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers ab dem 1. Januar 2020 durch Bundesrecht zum Beruf der Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns zusammengeführt werden. Ohne entsprechende Anpassung des Landesrechts laufen die dortigen, dann veralteten Bezeichnungen künftig ins Leere bzw. klammern das künftige Berufsbild der Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns zumindest von der Anwendung aus und gelten nur noch im Wege des Bestandschutzes für bestehende Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger. Im Rahmen beziehungsweise infolge der bundesgesetzlichen Änderung des Sachbereichs „Pflegeberufe(ausbildung)“ wird daher auch auf Landesebene eine (einheitliche) Anpassung u.a. von Landesverordnungsrecht erforderlich.

Zwar enthalten die für den Erlass beziehungsweise die Änderung der Verordnungen einschlägigen bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen (wie beispielsweise § 45a Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 SGB XI für die Alltagsförderungsverordnung) keine explizite Bezugnahme auf die besagten Berufsbezeichnungen und die bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage ist durch das PflBG selbst nicht geändert worden. Eine entsprechende Regelung zu den erfassten Berufsgruppen in einer Landesverordnung bewegt sich aber dennoch im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage. Die jeweils in den Landesverordnungen aufgeführten Berufsbezeichnungen sind jedenfalls durch Bundesrecht (durch das PflBG) determiniert, so als würde das Landesrecht unmittelbar auf Bundesrecht Bezug nehmen, welches durch das PflBG künftig entfällt. So sieht beispielhaft § 45a Absatz 3 Satz 2 SGB XI vor, dass beim Erlass der Rechtsverordnung die gemäß § 45c Absatz 7 SGB XI beschlossenen Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zu berücksichtigen sind. Die derzeitigen Empfehlungen in der Fassung vom 5. Dezember 2016, welche also nicht vor Erlass beziehungsweise Inkrafttreten des

PfIBG erlassen wurden, sehen unter Ziffer 3.1 noch vor, dass als Berufsgruppen im obigen Sinne insbesondere Altenpfleger*innen, Gesundheits- und Krankenpfleger*innen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen in Betracht kommen. Diese nicht abschließende Aufzählung findet sich derzeit auch in den im Gesetzentwurf aufgeführten Landesverordnungen und wird daher den durch die Pflegeberufereform veranlassten Gesetzesänderungen nur bedingt gerecht. Anlässlich der Einführung der Generalistik zum 1. Januar 2020 wird aber absehbar, dass eine explizite entsprechende Anpassung und Ergänzung der Empfehlungen um die neue Berufsbezeichnung der Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns erfolgen wird. Spätestens dann liegt eine zumindest implizite Aufnahme der neuen Berufsgruppen in die Ermächtigungsgrundlage über den Verweis in § 45a Absatz 3 Satz 2 SGB XI vor. Eine entsprechende Anpassung der Landesverordnungen ist mithin bereits zum jetzigen Zeitpunkt von der Ermächtigungsgrundlage umfasst, im Interesse der Rechtseinheitlichkeit angezeigt und spätestens mit entsprechender Anpassung der Empfehlung nach § 45c Absatz 7 SGB XI auch geboten.

Kommt eine entsprechende – rein redaktionelle – Anpassung der Landesverordnungen an Bundesrecht durch den Ordnungsgeber in Betracht und ist aufgrund bundesgesetzlicher Änderungen im Sachbereich „Pflegeberufe“ auch angezeigt, so kann auch eine aus Anlass dieser bundesgesetzlichen Änderung der Berufsbezeichnungen in der Pflege notwendige umfassende einheitliche partielle sprachliche Anpassung von unterschiedlichem Landes(verordnungs)recht ähnlich einer Rechtsbereinigung durch Artikelgesetz des Landes erfolgen. Dabei kann in die Bewertung auch mit eingestellt werden, dass die Länder – anders als der Bund – gemäß Artikel 80 Absatz 4 GG sogar befugt sind, im Falle einer bundesgesetzlichen Verordnungsermächtigung anstelle einer Landesverordnung auch gleich ein Landesgesetz zu erlassen (bei bestehender Landesverordnung würde das Landesgesetz diese entweder ausdrücklich aufgeben oder diese jedenfalls kraft höheren Ranges verdrängen). Ein eigenständiger Erlass der Verordnung unmittelbar durch den Landesgesetzgeber kommt dagegen nicht in Betracht. Um beides geht es hier aber gerade nicht, sondern nur um die bundesrechtlich veranlasste punktuelle terminologische Anpassung existenten Ordnungsrechts im Zuge eines einheitlichen Rechtsetzungsverfahrens. Dies dürfte aus Fachsicht zulässig und verfahrensökonomisch auch zweckmäßig sein.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Durch die mit dem PfIBG eingeführten neuen Berufsbezeichnungen ist auch das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen um die Berufsbezeichnung der „Pflegefachfrau“ beziehungsweise des „Pflegefachmanns“ zu ergänzen.

Zu Artikel 2:

Durch den mit dem PfIBG eingeführten neuen Erlaubnistatbestand des § 1 Absatz 1 ist auch das Jugendstrafvollzugsgesetz um diesen neuen Erlaubnistatbestand zu ergänzen.

Zu Artikel 3:

Durch die mit dem PfIBG eingeführten neuen Berufsbezeichnungen ist auch das Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein um die Berufsbezeichnung der „Pflegefachfrau“ beziehungsweise des „Pflegefachmanns“ zu ergänzen.

Zu Artikel 4:

Durch die mit dem PfIBG eingeführten neuen Berufsbezeichnungen ist auch das Untersuchungshaftvollzugsgesetz um die Berufsbezeichnung der „Pflegefachfrau“ beziehungsweise des „Pflegefachmanns“ zu ergänzen.

Zu Artikel 5:

Durch die mit dem PfIBG eingeführten neuen Berufsbezeichnungen ist auch das Patientenmobilitätsgesetz um die Berufsbezeichnung der „Pflegefachfrau“ beziehungsweise des „Pflegefachmanns“ zu ergänzen.

Zu Artikel 6:

Durch die eingangs beschriebenen Änderungen ist auch das Pflegeberufekammergesetz zu ändern.

In Nummern 1 und 2 werden die Berufsbezeichnung der „Pflegefachfrau“ beziehungsweise des „Pflegefachmanns“ ergänzt.

In Nummer 3 ist der seit Oktober 2018 in Kraft getretenen PflAPrV Rechnung zu tragen, indem sie ebenfalls Einzug in das Pflegeberufekammergesetz nimmt. Die übrigen Nummern rücken um einen Platz nach hinten weiter.

Zu Artikel 7:

Durch die mit dem PfIBG eingeführten neuen Berufsbezeichnungen ist auch das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes um die Berufsbezeichnung der „Pflegefachfrau“ beziehungsweise des „Pflegefachmanns“ zu ergänzen.

Zu Artikel 8:

Durch die mit dem PfIBG eingeführten neuen Berufsbezeichnungen ist auch die auf Grundlage von § 45a Absatz 3 SGB XI erlassene Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag um die Berufsbezeichnung der „Pflegefachfrau“ beziehungsweise des „Pflegefachmanns“ zu ergänzen. Die übrigen Nummern rücken um einen Platz nach hinten weiter.

Zu Artikel 9:

Durch die eingangs beschriebenen Änderungen ist auch die Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften zu ändern.

In Nummer 1 lit. a und b wird dem Inkrafttreten des neuen PfIBG Rechnung getragen. Ferner ist in lit. b das Altenpflegegesetz mit den neuen Änderungen aufgenommen worden, da dies aus fachlich unbekanntem Grund seinerzeit nicht aufgenommen wurde, dort aber zwingend aufzuführen ist. In lit. c rücken die übrigen Nummern entsprechend nach hinten.

In Nummer 2 lit. a wird lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen, da eine Aktualisierung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege im Jahr 2018 stattfand. In lit. b wird durch das Einfügen der neuen Nummern der neu eingeführten PflAPrV Rechnung getragen sowie – analog zu Nummer 1 lit. b – die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers aufgenommen, da dies aus Fachsicht notwendig ist. In lit. c rücken die übrigen Nummern entsprechend nach hinten weiter.

Zu Artikel 10:

Durch die mit dem PfIBG eingeführten neuen Berufsbezeichnungen ist auch die Medizinische Infektionspräventionsverordnung um die Berufsbezeichnung der „Pflegefachfrau“ beziehungsweise des „Pflegefachmanns“ zu ergänzen.

Zu Artikel 11:

Durch die mit dem PfIBG eingeführten neuen Berufsbezeichnungen ist auch die Wahlverordnung der Pflegeberufekammer in Nummer 1 um die Berufsbezeichnung der „Pflegefachfrau“ beziehungsweise des „Pflegefachmanns“ zu ergänzen. Die Nummern 2 und 3 beinhalten darauf aufbauende sprachliche Änderungen.

Zu Artikel 12:

Durch die mit dem PfIBG eingeführten neuen Berufsbezeichnungen ist auch die SbStG-Durchführungsverordnung um die Berufsbezeichnung der „Pflegefachfrau“ beziehungsweise des „Pflegefachmanns“ zu ergänzen. Die übrigen Nummern und Buchstaben rücken um einen Platz nach hinten weiter.

Zu Artikel 13:

Durch die eingangs beschriebenen Änderungen ist auch die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für die Funktionsdienste Operationsdienst und Endoskopie zu ändern.

In Nummer 1 lit. a wird die neue Berufsbezeichnung der „Pflegefachfrau“ beziehungsweise des „Pflegefachmanns“ ergänzt. Ferner werden sprachliche Anpassungen in lit. b und c vorgenommen, da es die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenschwester“ beziehungsweise „Gesundheits- und Kinderkrankenschwester“ nicht mehr gibt.

Nummer 2 trägt der Schaffung des neuen Erlaubnistatbestands des § 1 Absatz 1 PfIBG Rechnung.

In Nummer 3 wird wiederum die neue Berufsbezeichnung ergänzt.

Zu Artikel 14:

Durch die eingangs beschriebenen Änderungen ist auch die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung zu Fachkräften für Hygiene zu ändern.

In Nummer 1 wird die neue Berufsbezeichnung der „Pflegefachfrau“ beziehungsweise des „Pflegefachmanns“ ergänzt.

Nummer 2 trägt der Schaffung des neuen Erlaubnistatbestands des § 1 Absatz 1 PfIBG Rechnung.

Zu Artikel 15:

Durch die eingangs beschriebenen Änderungen ist auch die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung für die Leitung einer Pflegeeinheit zu ändern.

In Nummer 1 lit. a wird die neue Berufsbezeichnung der „Pflegefachfrau“ beziehungsweise des „Pflegefachmanns“ ergänzt. Ferner werden sprachliche Anpassungen in lit. b und c vorgenommen, da es die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenschwester“ beziehungsweise „Gesundheits- und Kinderkrankenschwester“ nicht mehr gibt.

Nummer 2 trägt der Schaffung des neuen Erlaubnistatbestands des § 1 Absatz 1 PfIBG Rechnung.

In Nummer 3 werden wie in Nummer 1 die neue Berufsbezeichnung ergänzt und sprachliche Änderungen vorgenommen.

Zu Artikel 16:

Durch die eingangs beschriebenen Änderungen ist auch die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Intensivpflege und für Anästhesiepflege zu ändern.

In Nummer 1 wird die neue Berufsbezeichnung der „Pflegefachfrau“ beziehungsweise des „Pflegefachmanns“ ergänzt.

Nummer 2 trägt der Schaffung des neuen Erlaubnistatbestands des § 1 Absatz 1 PflBG Rechnung.

In Nummer 3 wird wiederum die neue Berufsbezeichnung ergänzt.

Zu Artikel 17:

Durch die eingangs beschriebenen Änderungen ist auch die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Onkologie und für Palliativpflege zu ändern.

In Nummer 1 lit. a wird die neue Berufsbezeichnung der „Pflegefachfrau“ beziehungsweise des „Pflegefachmanns“ ergänzt. Ferner werden sprachliche Anpassungen in lit. b und c vorgenommen, da es die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenschwester“ beziehungsweise „Gesundheits- und Kinderkrankenschwester“ nicht mehr gibt.

Nummer 2 trägt der Schaffung des neuen Erlaubnistatbestands des § 1 Absatz 1 PflBG Rechnung.

In Nummer 3 werden wie in Nummer 1 die neue Berufsbezeichnung ergänzt und sprachliche Änderungen vorgenommen.

Zu Artikel 18:

Durch die eingangs beschriebenen Änderungen ist auch die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Psychiatrie zu ändern.

In Nummer 1 wird die neue Berufsbezeichnung der „Pflegefachfrau“ beziehungsweise des „Pflegefachmanns“ ergänzt.

Nummer 2 trägt der Schaffung des neuen Erlaubnistatbestands des § 1 Absatz 1 PflBG Rechnung.

In Nummer 3 wird wiederum die neue Berufsbezeichnung ergänzt.

Zu Artikel 19:

Durch die eingangs beschriebenen Änderungen ist auch die Landesverordnung über die Weiterbildung und Prüfung von Pflegefachkräften für Rehabilitation zu ändern.

In Nummer 1 wird die neue Berufsbezeichnung der „Pflegefachfrau“ beziehungsweise des „Pflegefachmanns“ ergänzt.

Nummer 2 trägt der Schaffung des neuen Erlaubnistatbestands des § 1 Absatz 1 PflBG Rechnung.

In Nummer 3 wird wiederum die neue Berufsbezeichnung ergänzt.

Zu Artikel 20:

Das Pflegeberufegesetz (PfIBG) enthält zahlreiche Ermächtigungen des Bundes an die Länder, landesspezifische Normierungen zu treffen, die die bisherigen vom Bund erlassenen Regelungen konkretisieren, modifizieren und/oder ergänzen. Auf Grundlage dieser Ermächtigung des Bundes hat Schleswig-Holstein das Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes (Ausführungsgesetz) erlassen, das teilweise mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft trat und teilweise am 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Das Ausführungsgesetz enthält in § 1 Verordnungsermächtigungen und in § 2 Zuständigkeitsregelungen. In § 2 Nr. 1 sieht es vor, das Landesamt für soziale Dienste als zuständige Landesbehörde zur Durchführung des PfIBG nach den §§ 7 Absatz 5 Satz 2, 12 Absatz 1 Satz 1, 13 Absatz 2 Satz 1, 38 Absatz 2, 39 Absatz 3 Satz , Absatz 4, 46 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, 47, 48, 50 Absatz 1, Absatz 2, 51 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1, 52 PfIBG zu bestimmen. In § 2 Nummer 2 sieht es vor, das Landesamt für soziale Dienste als zuständige Behörde zur Durchführung des PfIBG nach den § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 PfIBG zu bestimmen.

Die Landesverordnung zur Auflösung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein ist daher in Nummer 1 um das Ausführungsgesetz zu ergänzen, das dem Landesamt für soziale Dienste als zur Durchführung des PfIBG zuständige Behörde bestimmt.

In Nummer 2 wird die vorherige Nummerierung aktualisiert.

Zu Artikel 21:

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren ist in den Tarifstellen des allgemeinen Gebührentarifs neu zu fassen.

Die Neufassung der Tarifstellen des Gegenstandsbereichs 9.17 ist notwendig, da das Rettungsdienstgesetz vom 29. November 1991 umfassend novelliert und mit Gesetz vom 28. März 2017 neu gefasst wurde. In der Rechtslage bis zum 24. Mai 2017 wurden die Genehmigungen für Notfallrettung und Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes nach den Vorschriften des dritten Abschnitts in den §§ 10 bis 19 RDG geregelt. Das seit dem 25. März 2017 in Kraft befindliche novellierte Schleswig-Holsteinische Rettungsdienstgesetz beschränkt das Betätigungsfeld für Unternehmen auf den Krankentransport. Die Notfallrettung wurde ausschließlich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft ausgestaltet. Die relevanten Regelungen zum Genehmigungserfordernis für Krankentransport sind in den §§ 22 bis 27 Rettungsdienstgesetz Schleswig-Holstein verortet worden. Deshalb sind die für die Genehmigungserteilung maßgeblichen Tarifstellen anzupassen. Ebenso ist es notwendig, die Höhe des Gebührentarifs für den Aufwand, welcher im Zuge der durchzuführenden Genehmigungsverfahren dem Kreis oder der kreisfreien Stadt entsteht, anzupassen.

Die Genehmigung nach §§ 22 ff. SHRDG ist ein Verwaltungsakt im Sinne von § 106 Absatz 1 LVwG. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, sich gegen die Entscheidung der Behörde mit Anfechtungs- bzw. Verpflichtungswiderspruch und nachfolgend mit Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage zur Wehr zu setzen. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei dem Kreis oder der kreisfreien Stadt zu stellen, in dessen oder deren Bezirk Krankentransporte durchgeführt werden sollen. Dies ist die örtlich zuständige Genehmigungsbehörde. Vor einer Entscheidung ist der Rettungsdienststräger anzuhören. Diese Anhörung ist notwendig, da die behördeninterne Zuständigkeit auseinanderfallen kann und zudem die kommunalen Aufgabenträger des Rettungsdienstes berechtigt sind, die Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Rettungsdienst nach § 3 Absatz 3 SHRDG zu übertragen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 22 Absatz 2 SHRDG. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, das Vorliegen eines Ausschlussgrundes festzustellen. Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Im Fall der zumeist komplexen Verträglichkeitsprüfung unter Beachtung der Funktionsschutzklausel des § 22 Absatz 3 SHRDG, welche eine Versagung der beantragten Genehmigung zur Folge hätte, wird die zuständige Behörde sich im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens nach § 24 Absatz 6 SHRDG für die Einholung einer fachgutachterlichen Expertise entscheiden. Diese Kosten werden als Auslagen nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 Verwaltungskostengesetz neben der Gebühr nach dem Gegenstandsbereich 9.17. geltend gemacht. nach § 16 LVwKostG kann ein angemessener Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden. Dies stellt einen belastenden Verwaltungsakt nach § 106 LVwG dar.

Die Neufassung der Tarifstellen der Gegenstandsbereiche 9.6.1 und 9.9.1 trägt dem Inkrafttreten des neuen PfIBG Rechnung.

Zu Artikel 22:

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist in den Gliederungsnummern der Anlage „Zuständigkeitsverzeichnis“ neu zu fassen.

Die Neufassung der Gliederungsnummer 1.9.2.4 hat den Hintergrund, dass die ursprünglich in §§ 34 und 35 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) festgelegten Bestimmungen durch die Aufnahme des Vierten Abschnitts „Sondervorschriften“ (§§ 34 und 35 ApBetrO) in die §§ 36 und 37 ApBetrO überführt wurden. Dies wurde durch die „Vierte Verordnung zur Änderung der ApBetrO (4. ApBetrOÄndV)“ mit Geltung ab dem 12. Juni 2012 umgesetzt.

Die Neufassung der Gliederungsnummer 1.9.4.3 ist notwendig, da das Krankenpflegegesetz bisher nicht im Zuständigkeitsverzeichnis genannt wurde.

Die Neufassung der Gliederungsnummer 1.9.4.4 trägt dem Inkrafttreten des neuen PflBG Rechnung.

Die Neufassung der Gliederungsnummer 2.1.6.4 ist notwendig, da das Rettungsdienstgesetz vom 29. November 1991 umfassend novelliert und mit Gesetz vom 28. März 2017 neu gefasst wurde. In der Rechtslage bis zum 24. Mai 2017 wurden die Ordnungswidrigkeiten in § 22 RDG geregelt. Das seit dem 25. Mai 2017 in Kraft befindliche, novellierte Schleswig-Holsteinische Rettungsdienstgesetz regelt neu in § 33 SHRDG die Ordnungswidrigkeiten im Rettungsdienst, weshalb dies die neue, maßgebliche Rechtsvorschrift für das Zuständigkeitsverzeichnis darstellt.

Die Neufassung der Gliederungsnummer 2.1.11.12 ist notwendig, da der neue Beruf des Notfallsanitäters bisher nicht im Zuständigkeitsverzeichnis genannt wurde.

Die Neufassung der Gliederungsnummer 3.1.1.1 erfolgt analog zur Neufassung der Gliederungsnummer 1.9.2.4 aufgrund der gesetzlichen Änderungen der ApBetrO.

Die Aufhebung der Gliederungsnummern 3.3 bis 3.3.1.1 und 3.4 bis 3.4.1.1 dient der Rechtsbereinigung und ist rein deklaratorischer Natur. Die genannten Gliederungsnummern beziehen sich auf das durch § 24 Krebsregistergesetz Schleswig-Holstein vom 4. November 2015, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162) aufgehobene Landeskrebsregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 78). Eine erneute Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Krebsregisterrechtes ist nicht erfolgt. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Krebsregistrierung obliegt damit gemäß § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren als oberster Landesbehörde.

Zu Artikel 23:

Artikel 23 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Sämtliche Artikel dieses Gesetzes, die unmittelbar auf dem Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) sowie dem Pflegeberufegesetz (PflBG) beruhen (Artikel 1 bis 20, Artikel 21 Nummern 1 und 2 sowie Artikel 22 Nummern 1 und 2), sollen für Schleswig-Holstein gemeinsam mit demjenigen Teil des PflBG in Kraft treten, das zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Dies ist notwendig, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und um keine Regelungslücken im Gesetzes- und Verordnungssystem aufkommen zu lassen.

Derjenige Teil dieses Gesetz, der nicht unmittelbar auf dem PflBRefG bzw. des PflBG beruht, sondern lediglich einen allgemeinen Bezug zu gesundheitlichen und pflegerischen Belangen aufweist (Artikel 21 Nummern 3 bis 7 sowie Artikel 22 Nummern 3 bis 6), tritt am Tag nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.